

**StV Rechtswissenschaften**

Juridicum, Stiege 1, 1. Stock  
Schottenbastei 10-16  
A-1010 Wien

Ihr Ansprechpartner:  
Clemens Kraemmer  
[clemens.kraemmer@fvjus.at](mailto:clemens.kraemmer@fvjus.at)

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Per –Email an:  
[daniela.rivin@bmwfw.gv.at](mailto:daniela.rivin@bmwfw.gv.at)  
[siegfried.stangl@bmwfw.gv.at](mailto:siegfried.stangl@bmwfw.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**GZ: BMWFW-52.500/0018-WF/IV/6b/2016**

Wien, am 12. August 2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unserer in § 20 Z 4 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 statuierten Aufgabe nachkommend nehmen wir zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 und das Fachhochschul-Studiengesetz geändert werden soll, Stellung.

Die Studienvertretung Rechtswissenschaften Diplom an der Universität Wien sieht viele aufgrund der PädagogInnenbildung Neu erforderlich gewordene Anpassungen der Novelle als positiv an. Aufgrund der erst zwei Jahre zurück liegenden und unter breiter Einbindung aller Interessensgruppen erfolgten umfassenden Reform des HSG sollten sich neuerliche Änderungen allerdings auf das Notwendigste beschränken und keine umfassenden Veränderungen der grundsätzlichen Struktur der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft vorgenommen werden.

Lediglich der PädagogInnenbildung Neu geschuldete Änderungen sollten auf die Studienvertretungen aller anderen Studienrichtungen so geringe Auswirkungen wie möglich haben. Die umfassenden Änderungen der § 19 Abs. 3 und § 45 Abs. 1 sehen wir als davon unmittelbar Betroffene besonders kritisch.

Daher nehmen wir wie folgt zum Entwurf Stellung:

**Zu Z 3 (§ 5 Abs. 2):**

Die Änderung der Widerspruchsfrist von 48 Stunden auf zwei Werktage stellt eine Verschlechterung der Position der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und der in ihr vertretenen wahlwerbenden Gruppen dar und erschwert kurzfristig anberaumte Veranstaltungen. Diese Verschlechterung ist hinnehmbar, es benötigt jedoch einen besseren Rechtsschutz, um die Durchsetzung dieses Rechts in der Praxis zu erleichtern. Aus leidvoller Erfahrung wissen wir, dass die Zwangswirkung dieser Rechtsvorschrift derzeit häufig, selbst von eigentlich rechtskundigen Professoren der Rechtswissenschaften, negiert wird.

Ein Anspruch der Universität auf Ersatz von Kosten, die sich aus einer unüblichen Abnutzung ergeben, wurde schon bisher bejaht.<sup>1</sup> Wir gehen davon aus, dass die nun getroffene Formulierung die bisher bestehende Regelung lediglich konkretisiert. Wir befürchten allerdings, dass dieser Wortlaut dazu führen könnte, dass Bildungseinrichtungen allein schon auf Grund der Tatsache, Räumlichkeiten für die Dauer der Nutzung durch die ÖH nicht an Dritte gewinnbringend vermieten zu können, der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder ihren Fraktionen diese entgangenen Einnahmen in Rechnung stellen werden. Wir würden uns über eine Klarstellung im Gesetz freuen.

Auch eine exzessive Geltendmachung des in den Erläuterungen angeführten Rechnungsgrundes „Reinigungskosten“ ist zu erwarten. Zwar geht aus der beispielhaften Aufzählung der Erläuterungen aus unserer Sicht klar hervor, dass weiterhin lediglich außergewöhnliche Mehrkosten verrechnet werden dürfen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass diese Bestimmung in der Praxis zu erheblichen Meinungsdivergenzen zwischen Bildungseinrichtungen und Veranstaltern führen wird, womit bis zu einer gerichtlichen Klärung der Veranstalterin oder dem Veranstalter hohe Kosten auferlegt werden könnten. Reinigungskosten sollten beispielsweise nur dann verrechnet werden können, wenn aufgrund dieser Veranstaltung bestehendes Personal Überstunden leisten musste oder zusätzliches Personal engagiert werden musste. Der bloße Umstand, dass das Reinigungspersonal aufgrund einer Veranstaltung einen besonders anstrengenden Arbeitstag hatte, darf keine Rechtfertigung für eine Kostenlegung darstellen.

Die Stellung einer Kautions ist für die ÖH grundsätzlich zumutbar, Rechtsgeschäfte über 9 000 Euro bedürfen allerdings gemäß § 42 Abs. 2 HSG einen Beschluss des zuständigen Ausschusses, ab 18 000 Euro den Beschluss der Bundesvertretung. Veranstaltungen, für welche eine derart hohe Kautions als „angemessen“ betrachtet werden würde, würden in der Praxis wohl kaum mehr stattfinden können. Da es darüber hinaus einen breiten Interpretationsspielraum der Begriffe „angemessen“, „größerer“ sowie „gesellschaftlich“ gibt, bietet die Einhebung einer Kautions den Bildungseinrichtungen die Möglichkeit unliebsame Fraktionen an der Abhaltung von Veranstaltungen zu hindern. Da wir keinen praktikablen Lösungsansatz für die Regelung der Einhebung einer Kautions sehen, plädieren wir für die Streichung dieser Bestimmung.

Aus diesem Grund schlagen wir folgende Neufassung des § 5 Abs. 2 vor:

(2) Solche Veranstaltungen sind, sofern sie an einer Universität oder einer Pädagogischen Hochschule abgehalten werden, der Rektorin oder dem Rektor, sofern sie an einer Privatuniversität abgehalten werden, der Leiterin oder dem Leiter der Privatuniversität, sofern sie an einer Fachhochschule abgehalten werden, der Vertreterin oder dem Vertreter des Erhalters mindestens *drei Werktage* vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige geht das Recht auf Durchführung dieser Veranstaltung verloren. Das jeweils zuständige Organ bestimmt, welche Räume für welchen Zeitraum für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Diese Veranstaltungen sind grundsätzlich öffentlich, jedoch kann der Zutritt erforderlichenfalls auf Angehörige der jeweiligen Bildungseinrichtung eingeschränkt und mit einer den räumlichen Verhältnissen entsprechenden Zahl begrenzt werden. Das jeweils zuständige Organ kann eine Veranstaltung innerhalb von *zwei Werktagen* nach der Anzeige untersagen, wenn ihre Durchführung insbesondere im Hinblick auf das Fehlen geeigneter Räume nur unter Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes sichergestellt werden könnte. *Entstehen der*

---

<sup>1</sup> Huber, ÖH-Recht, 3. Auflage (2015) § 5 HSG Tz 5

*Bildungseinrichtung durch die Zurverfügungstellung der Räume für Veranstaltungen, die rein zur Belustigung dienen, über den ordentlichen Betrieb hinausgehende, außergewöhnliche zusätzliche Kosten, so sind diese von der Veranstalterin oder dem Veranstalter gemäß Abs. 1 zu tragen. Ein der Bildungseinrichtung durch die Veranstaltung entgangener Gewinn ist nicht von der Veranstalterin oder dem Veranstalter zu tragen. Die Einhebung einer angemessenen Kautions für der Bildungseinrichtung durch die Abhaltung größerer, gesellschaftlicher Veranstaltungen allenfalls entstehende, über den ordentlichen Betrieb hinausgehende zusätzliche Kosten, ist durch die Bildungseinrichtung zulässig.*

### Zu Z 11 (§ 13 Abs. 1):

Alle zu Z 3 (§ 5 Abs. 2) festgehaltenen Probleme stellen sich in § 13 Abs. 1 ebenso.

Zusätzlich sollte hier unbedingt das Recht der Studienvertretungen und der Organe gemäß § 15 Abs. 2, selbstständig Veranstaltungen der Rektorin oder dem Rektor anzeigen zu können, verankert werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum gemäß § 24 an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, dieses Recht Hochschulvertretungen und Studienvertretungen zukommt, hingegen an Bildungseinrichtungen, an denen eine eigene Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, nur der Hochschulvertretung. Derzeit bitten einige Studienvertretungen, unter anderem auch wir, da der Umweg über die Hochschulvertretung häufig nicht zeitgerecht möglich oder sogar (aufgrund unterschiedlicher inhaltlicher Ansichten) unmöglich ist, wahlwerbende Gruppen um ihre Unterschrift auf Formularen zur Veranstaltungsanzeige. Diese Politisierung von Veranstaltungen der Studienvertretungen liegt sicher nicht im Interesse des Gesetzgebers. Die derzeitige Formulierung „*die in ihren Organen vertretenen wahlwerbenden Gruppen*“ ist seit der Abschaffung des Listenwahlrechts für Organe gemäß § 15 Abs. 2 (Fakultätsvertretungen) im Jahr 2004 gegenstandslos. Wir bitten daher dringend um das Schließen dieser Gesetzeslücke.

Aus diesem Grund schlagen wir folgende Neufassung des § 13 Abs. 1 vor:

§ 13. (1) Die ~~Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften und die in ihren Organen vertretenen Hochschulvertretungen und ihre~~ wahlwerbenden Gruppen, die Studienvertretungen und Organe gemäß § 15 Abs. 2 sind berechtigt, Veranstaltungen an der jeweiligen Bildungseinrichtung durchzuführen. Solche Veranstaltungen sind, sofern sie an einer Universität oder einer Pädagogischen Hochschule abgehalten werden, der Rektorin oder dem Rektor, sofern sie an einer Privatuniversität abgehalten werden, der Leiterin oder dem Leiter der Privatuniversität, sofern sie an einer Fachhochschule abgehalten werden, der Vertreterin oder dem Vertreter des Erhalters mindestens *drei Werktagen* vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige geht das Recht auf Durchführung dieser Veranstaltung verloren. Das jeweils zuständige Organ bestimmt, welche Räume für welchen Zeitraum für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Diese Veranstaltungen sind grundsätzlich öffentlich, jedoch kann der Zutritt erforderlichenfalls auf Angehörige der jeweiligen Bildungseinrichtung eingeschränkt und mit einer den räumlichen Verhältnissen entsprechenden Zahl begrenzt werden. Das jeweils zuständige Organ kann eine Veranstaltung innerhalb von *zwei Werktagen* nach der Anzeige untersagen, wenn ihre Durchführung insbesondere im Hinblick auf das Fehlen geeigneter Räume nur unter Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes sichergestellt werden könnte. *Entstehen der Bildungseinrichtung durch die Zurverfügungstellung der Räume für Veranstaltungen, die rein zur Belustigung dienen, über den ordentlichen Betrieb hinausgehende, außergewöhnliche zusätzliche Kosten, so sind diese von der Veranstalterin oder dem Veranstalter gemäß Abs. 1 zu tragen. Ein der Bildungseinrichtung durch die Veranstaltung entgangener Gewinn ist nicht von der Veranstalterin oder dem Veranstalter zu tragen. Die Einhebung einer angemessenen Kautions für der Bildungseinrichtung durch die Abhaltung größerer, gesellschaftlicher Veranstaltungen allenfalls entstehende, über den ordentlichen Betrieb hinausgehende zusätzliche Kosten, ist durch die Bildungseinrichtung zulässig.*

### Zu Z 17 (§ 19 Abs. 3):

Der grundsätzliche Wunsch des Gesetzgebers, die Arbeit von großen Studienvertretungen zu erleichtern, ist zu begrüßen. Die vorgeschlagene Normänderung läuft dieser Absicht leider allerdings vollkommen entgegen. Die Studienvertretung Rechtswissenschaften an der Universität Wien lehnt diese Änderung daher entschieden ab.

Diese Normänderung würde österreichweit die Zahl der Mandate von vier Studienvertretungen (BaWiSo und Wirtschaftsrecht an der WU, Rechtswissenschaften an der JKU und an der Universität Wien) erhöhen. Alle österreichweit betroffenen Studienvertretungen sind sich in dieser Frage einig und sprechen sich gegen eine Änderung des § 19 Abs. 3 aus. Als eine der direkt betroffenen Studienvertretungen hoffen wir, dass unseren im Folgenden erläuterten Bedenken besonderes Gewicht beigemessen wird und der Entwurf dementsprechend abgeändert wird:

Für eine gute Vertretungsarbeit von mehreren tausend Studierenden benötigt es eine große Zahl an (ehrenamtlichen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Meine vier Kolleginnen und Kollegen agieren allerdings gemeinsam mit mir hauptsächlich als Personalmanager und geben vornehmlich die Richtung und Ziele der Arbeit vor. Ich kann versichern, dass eine Arbeitsteilung auf mehr als fünf Personen zu keiner Arbeitserleichterung für uns führen würde.

Als gewählte Studienvertreterinnen und -vertreter, sind wir die Ansprech- und Verhandlungspartner für Professoren und Institute. Steigt die Zahl der Studienvertreterinnen und -vertreter, steigt auch der zwischen uns erforderliche Kommunikationsaufwand. Trotz intensiver Zusammenarbeit und ständiger Absprachen zwischen uns befürchten wir, dass es unseren Verhandlungspartnern mit steigender Zahl der Ansprechpersonen leichter fallen wird, voneinander divergierende Abmachungen zu treffen und uns so „gegeneinander“ auszuspielen. Eine Erhöhung der Anzahl der Studienvertreter führt somit keineswegs zu einer Verbesserung in der Vertretungsarbeit für die Studierenden.

In der vorliegenden Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft begründet die ÖH ihre Zustimmung zur Aufstockung der Studienvertreterzahl damit, dass Studienvertretungen ansonsten ihrer Beratungspflicht nicht nachkommen könnten. Die hierbei gewählte Formulierung ist blanker Hohn und zeugt davon, dass die handelnden Personen der Bundes-ÖH die herrschenden Realitäten unserer täglichen Arbeit für die Studierenden vollkommen verkennen. Unser Beratungsangebot am Juridicum beispielsweise ist seit vielen Jahren derart umfassend, dass es nur dank unseren rund 40 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewährleistet werden kann. Dieser Service wäre durch uns gewählte Studienvertreter alleine so niemals aufrechtzuerhalten, vollkommen egal ob wir dafür 2 oder sogar 10 zusätzliche gewählte Kolleginnen oder Kollegen bekämen. Wie oben bereits ausgeführt, ist die persönliche Beratung in unserem und den drei anderen betroffenen Studien auch nicht die primäre Aufgabe der Studienvertreterinnen und -vertreter und kann es aufgrund der Größe auch gar nicht sein.

Angesichts dieser fundamentalen Unkenntnis der Bundes-ÖH über die Gegebenheiten in den Studienvertretungen der großer Studien ist es umso erschreckender, dass diese weder mit uns noch mit einer der drei anderen von dieser Normänderung betroffenen Studienvertretungen auch nur Kontakt aufgenommen hat. Wir müssen daher einen Vertretungsanspruch der Bundesvertretung in dieser Angelegenheit zurückweisen. Da alle zwanzig betroffenen Studienvertreterinnen und -vertreter den im Vorstand der Bundes-ÖH vertretenen Fraktionen eher kritisch gegenüberstehen ist die Mutmaßung einer bewussten Schwächung unserer Position leider nicht gänzlich von der Hand zu weisen. Um in Zukunft eine solche Situation bei einer geplanten Normänderung, welche einen überschaubaren und direkt ansprechbaren Adressatenkreis hat, zu vermeiden, möchten wir das BMWFW darum bitten, die direkt Betroffenen zukünftig einzubinden und sich nicht darauf zu verlassen, dass dies innerhalb der ÖH in ausreichendem Maße geschehen würde.

Wir möchten außerdem darauf hinweisen, dass im Zuge der großen HSG-Reform 2014 zahlreiche Arbeitsgruppen tagten, um eine bestmögliche Struktur für die Hochschülerschaften zu erarbeiten. Das Ergebnis war ein Gesetz mit dem alle Seiten im Großen und Ganzen zufrieden waren. Wir sprechen uns klar dagegen aus, dass nur zwei Jahre später bereits an diesem Konsens gerüttelt wird.

Der Anlass dieser Gesetzesnovelle bestand lediglich darin, im Zuge des Evaluierungsprozesses festgestellte Mängel des HSG 2014 zu beheben und – so erforderlich – gesetzliche Bestimmungen an die PädagogInnenbildung NEU anzupassen. Wir sind daher sehr verwundert, dass auch eine Änderung der grundlegenden Ordnungs- und Organisationsstruktur der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften geplant wird. Auch auf der Website des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft finden sich als Inhalte<sup>2</sup> dieses Gesetzesentwurfs lediglich die „Vereinfachung des ‚Briefwahlprozesses‘“, die „Festlegung der Wahlberechtigung, für die Hochschulvertretungen und die jeweiligen Studienvertretungen, für Studierende eines gemeinsam eingerichteten Studiums an zwei der beteiligten Bildungseinrichtungen“, die „Ermöglichung von vorgezogenen Wahltagen, die „Aufnahme von Regelungen, die zur Anwendung kommen, wenn eine Wahl unterblieben ist“, „adaptierte Bestimmungen, betreffend die Zusammensetzung von Wahlkommissionen und deren Unterkommissionen“ sowie „legistische Bereinigungen“. Die geplante Normänderung mit den mit Abstand größten Auswirkungen auf die tägliche Arbeit in der Vertretung der Studierenden, ist allerdings die in § 19 Abs. 3 geplante Erhöhung der Mandatszahl. Da diese durch das Ministerium nicht einmal als Inhalt der Novelle erwähnt wird gehen wir davon aus, dass man sich der folgenreichen Auswirkungen dieser Normänderung nicht bewusst war.

Die vorgeschlagene Änderung hätte allerdings auf langjährig bestehende, bisher effizient und problemlos arbeitende Studienvertretungen erhebliche Auswirkungen. Auswirkungen welche wie eingangs erläutert nicht der Zielsetzung dieser Novelle entsprechen. Es ist für uns nicht einzusehen, warum eine so gravierende Regelung nun auf sämtliche bestehende und erfolgreich arbeitende Studienvertretungen, zu denen wir uns auch zählen, Anwendung finden soll, bloß weil von gewisser Seite der Wunsch geäußert wurde, für eine erst neu zu schaffende Studienvertretung Lehramt an der Universität Wien, zwei zusätzliche Studienvertreterposten zu schaffen.

Die Wahlen zu Studienvertretungen sind Persönlichkeitswahlen, bei denen die Studierenden die ihrer Meinung nach für das Amt geeignetsten fünf (bzw. drei) Personen wählen sollen. Im Idealfall konnte sich die Wählerin oder der Wähler vor der Wahl ein persönliches Bild von den Kandidatinnen und Kandidaten machen. In den meisten Studien kennen sich die Studierenden – zumindest innerhalb eines Jahrgangs – sowieso recht gut. Bei mehreren tausend Wahlberechtigten, wie wir sie haben, hingegen ist ein persönlicher Kontakt naturgemäß nicht so selbstverständlich.

Aus diesem Grund ist es bereits jetzt häufig üblich, dass Kandidatinnen und Kandidaten öffentlich ihre Sympathie für eine zur Hochschulvertretung kandidierende wahlwerbende Gruppe bekunden und Wähler ihre Wahl anhand dieser Positionierung treffen. Dieses Vorgehen läuft dem Bestreben des Gesetzgebers, welcher mit der Abschaffung des Listenwahlrechts für Organe gem. § 15 Abs. 2 eine Entpolitisierung der unteren Ebenen der ÖH fördern wollte, entgegen.

Aus eigener Erfahrung weiß ich, dass sich meistens jeweils mehrere Kandidaten als Team zusammenschließen, da jede Wählerin und jeder Wähler exakt so viele Personen wählen darf, wie Mandate für die jeweilige Studienvertretung zu vergeben sind. Eine Ausweitung auf sieben Studienvertreterinnen und -vertreter würde somit dazu führen, dass die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten steigt. Steigt die Gesamtzahl der Kandidatinnen und Kandidaten wird es für die Studierenden noch schwieriger, nunmehr auch noch sieben Personen, statt den bisherigen fünf, persönlich derart

---

<sup>2</sup> BMWFV: Rechtsvorschriften: Entwürfe.

URL: <http://www.bmfwf.gv.at/Ministerium/Rechtsvorschriften/entwuerfe/> [Stand 2016-08-13]

kennenzulernen, dass sie ihnen ihr Vertrauen aussprechen können. Das Bekenntnis zu einer Fraktion würde somit wichtiger denn je werden. Als Vorsitzender unserer Studienvertretung bin ich davon überzeugt, dass damit eine weitere Schwächung der Persönlichkeitswahl einhergeht und eine verstärkte Politisierung der Studienvertretungen die Folge wäre. Dies wiederum könnte die Zusammenarbeit der gewählten Studienvertreterinnen und -vertreter belasten. Diese Folgen einer Erhöhung der Zahl der Mandate in Studienvertretungen sind nicht in unserem Interesse und sicher auch nicht im Sinne des Gesetzgebers.

Bejaht man trotz aller bereits vorgebrachten Argumente weiterhin die Notwendigkeit von zwei zusätzlichen Studienvertretern ergibt sich ein weiteres Problem. Bei Einführung einer dritten Stufe könnte die Anzahl der Mandate einer Studienvertretung, abhängig von der jeweiligen Wahltagsverordnung des Bundesministers, von Wahl zu Wahl hin und her springen. Die Zahl der Wahlberechtigten divergiert nämlich erheblich je nach Frist bis zu der eine Einzahlung des Studierendenbeitrags spätestens erfolgen muss um wahlberechtigt zu sein. Dieser Zeitpunkt hängt wiederum von den durch Wahltagsverordnung festzulegenden Wahlen ab. Diese vollkommene Planungsunsicherheit würde definitiv zu einer erschwerten Wahrnehmung unserer Aufgaben in den Monaten vor einer Wahl führen und damit dem in den Erläuterungen postulierten Ziel dieser Änderung vollkommen entgegen laufen.

Sollte der Gesetzgeber dessen ungeachtet an sieben zu vergebenden Mandaten, für die neu zu schaffende Studienvertretung Lehramt an der Universität Wien, festhalten, ersuchen wir dringend um eine Neuformulierung der Bestimmung, welche ausschließlich jene Studienvertretung als Normadressat definiert, aufgrund derer diese Normänderung überhaupt erst angedacht wurde und somit die negativen Auswirkungen so gering wie möglich hält. Eine der beiden folgenden Formulierungen würde sich anbieten:

(3) Der Studienvertretung gehören bei bis zu 400 Wahlberechtigten drei Mandatarinnen und Mandatare, bei über 400 Wahlberechtigten fünf Mandatarinnen und Mandatare ~~und an~~ Studienvertretungen von Studierenden eines Studiums zur Erlangung eines Lehramts gehören bei über 7 000 Wahlberechtigten sieben Mandatarinnen und Mandatare an.

oder

(3) Der Studienvertretung gehören bei bis zu 400 Wahlberechtigten drei Mandatarinnen und Mandatare, bei über 400 Wahlberechtigten fünf Mandatarinnen und Mandatare ~~und bei über 7 000~~ 15 000 Wahlberechtigten sieben Mandatarinnen und Mandatare an.

Dessen ungeachtet empfiehlt die Studienvertretung Rechtswissenschaften allerdings von einer Änderung der bisherigen Bestimmung gänzlich abzusehen und stattdessen die bisher in Kraft stehende Regelung unverändert beizubehalten.

### **Zu Z 22 - 24 (§ 31 Abs. 3, 3a und 4):**

Die nun umfassendere Anrechnung der Tätigkeit als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter als Ersatz für frei zu wählende Lehrveranstaltungen begrüßen wir sehr. Vom Nutzen dieser Regelung sind Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter am Wiener Juridicum jedoch leider aufgrund des Fehlens von freien Wahlfächern im Curriculum ausgeschlossen.

Da allerdings in den Erläuterungen davon gesprochen wird, dass nunmehr an allen Bildungseinrichtungen die gleichen Voraussetzungen gelten, gehen wir davon aus, dass die Intention des Gesetzgebers wäre, sämtlichen Studierendenvertretern Österreichs im Gegenzug für ihren Zeitaufwand eine gewisse Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten zu ersetzen. Die in Absatz 4 neu hinzugekommene Regelung schließt uns Studierendenvertreterinnen und -vertreter am Wiener Juridicum allerdings aus.

Im Sinne einer Gleichbehandlung fordern wir, dass für alle Studien, in welchen derzeit regulär keine Anrechnung möglich ist, die jeweils für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organe verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 8 ECTS-Anrechnungspunkten gem. § 31 Abs. 3 zu kennzeichnen.

### Zu Z 25 (§ 31 Abs. 6):

Die nunmehr vorgesehene Notwendigkeit eines konkreten Nachweises, einer Tätigkeit im Rahmen des Aufgabenbereiches eines Studierendenvertreters, ist im höchsten Maße bedenklich. Einerseits handelt es sich hierbei um einen in Gesetzestext gegossenen Generalverdacht, andererseits birgt diese Regelung eine große Gefahr für unsere unabhängige Vertretungsarbeit.

Nur ein Bruchteil des Zeitaufwandes der Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter wird für gesetzlich vorgesehene Anwesenheit in Gremien (Studienkonferenzen, Berufungskommissionen, Universitätsvertretungssitzungen, etc.) aufgewendet. Die Vorbereitung solcher Treffen nimmt meist mehr Zeit in Anspruch als die eigentliche Sitzung.

Der Großteil unserer Arbeit ist zeitlich frei planbar und wird daher ohnehin so gelegt, dass die Teilnahme an Lehrveranstaltungen möglich ist. Dennoch gibt es zahlreiche Tätigkeiten, deren Wahrnehmung für das Erreichen einer guten Vertretungsarbeit erforderlich ist und deren Zeitpunkt von uns nicht frei wählbar ist. Aus unserer Sicht deckt der Wortlaut des Gesetzes auch Handlungen abseits der offiziellen Termine der gesetzlichen Gremien ab, solange sie in den Rahmen der „*Vertretung der Interessen der Studierenden sowie deren Förderung in ihrem Wirkungsbereich*“ fallen. Es steht für uns allerdings außer Frage, dass diese Ansicht nicht von allen Lehrenden geteilt werden wird und diese neue Bestimmung daher zu den unterschiedlichsten Auslegungen führen wird. Wir befürchten, es wird das genaue Gegenteil des in den Erläuterungen geäußerten Wunsches, Klarheit zu schaffen, erreicht werden.

Es wird des Weiteren zu verschiedenen Ansichten kommen, wie dieser Nachweis aussehen soll und wer ihn ausstellen darf. Es ist zu befürchten, dass Universitäten, Fakultäten oder sogar einzelne Institute eigene Formvorschriften erlassen und jeweils unterschiedliche Nachweisunterzeichner akzeptieren. Ist eine Ausstellung durch einen Studierendenvertreter selbst oder durch die oder den Vorsitzenden des jeweiligen ÖH-Organs möglich oder gar nur durch eine universitäre Stelle?

Dies führt sogleich zur Verschärfung eines weiteren Problems. Sehr häufig finden Gespräche mit Professorinnen und Professoren informell statt, die auf Wunsch der Studierendenvertreter, aber auch häufig auf Wunsch des Professors selbst diskret behandelt werden sollen. Der nunmehr explizit verlangte Nachweis verhindert solche – für die Vertretungsarbeit unerlässliche – Gespräche oder führt dazu, dass die Studierendenvertreterinnen und -vertreter ihre Lehrveranstaltungsleiter über den wahren Grund ihrer Abwesenheit beschwindeln müssen und somit den eingangs erwähnten Generalverdacht erhärten. Diese Regelung führt daher unweigerlich zu einem Vertrauensverlust zwischen den Studierendenvertreterinnen und -vertretern und dem Lehrkörper.

Sollte der Nachweis durch eine universitäre Stelle zu erfolgen haben, liefert dies die Studierendenvertreterinnen und -vertreter dem Wohlwollen des Verhandlungspartners aus. Dies könnte im Extremfall sogar bis zu einer Erpressbarkeit führen. Eine engagierte Studierendenvertretung wird durch diese Bestimmung sicherlich nicht gefördert.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass diese neue Bestimmung keine Auskunft darüber erteilt, ob auch informelle Tätigkeiten zu einer Abwesenheit berechtigen und wer einen Nachweis ausstellen darf. Diese ungenaue Regelung kann zur Abhängigkeit der Studierendenvertreterinnen und -

vertreter gegenüber ihrem eigentlichen Verhandlungsgegner führen. Im Sinne einer unabhängigen Studierendenvertretung bitten wir Sie daher, die Änderungen des § 31 Abs. 6 zu überdenken.

### **Zu Z 41 (§ 45 Abs. 1):**

Die Attraktivierung der Briefwahl hat gerade bei jungen Menschen in den letzten Jahren dazu geführt, dass Wahlkarten häufig auch aus anderen Gründen als geplanter Ortsabwesenheit beantragt werden. Gerade die Bundespräsidentchaftswahl 2016 hat gezeigt, dass die Wahlkartenanträge derzeit neue Rekordniveaus erreichen. Bei der ÖH-Wahl 2015 zeigte sich außerdem, dass zahlreiche Studierende die Bundes- und ihre Hochschulvertretung „sicherheitshalber“ per Brief wählten, um ihr Wahlrecht im Falle einer spontanen Ortsabwesenheit nicht gänzlich zu verlieren. Aus eigenen Erfahrungen der letzten ÖH-Wahl kann ich berichten, dass viele Studierende als sie dann an den Wahltagen doch nicht verhindert waren, zusätzlich noch in die Wahllokale an ihren Universitäten kamen, um auch ihre Studienvertretungen zu wählen.

Ein Beschluss der vorliegenden Gesetzesnovelle würde das Recht aller Studierenden, unabhängig von einer beantragten Wahlkarte vor der lokalen Wahlkommission jedenfalls ihre Studienvertretung wählen zu können, abschaffen. Die Möglichkeit, dass auch Briefwählerinnen und -wähler ihre Stimme zur Wahl der Studienvertretung – wenn schon nicht per Brief, so zumindest jedenfalls persönlich – abgeben können, war bei der HSG- und HSWO-Reform 2014 der klare Wunsch aller Seiten. Dieser Konsens darf nicht zwei Jahre später, bloß um die Briefwahl für Studierende in der PädagogInnenbildung NEU möglichst einfach halten zu können, geopfert werden. Auf den Umstand, dass durch diese Änderung die Briefwahl für Studierende in der PädagogInnenbildung NEU gar nicht vereinfacht sondern enorm verkompliziert wird, gehen wir weiter unten ein.

Das nicht notwendige und in diesem Ausmaß jedenfalls ungerechtfertigte Verbot der Wahl der Studienvertretung für alle Briefwähler senkt nicht nur die Attraktivität der Briefwahl in einem erheblichen Ausmaß, sondern ist auch verfassungsrechtlich höchst bedenklich. Die Möglichkeit zur Briefwahl aller Ebenen wäre die sauberste Lösung und die dagegen in der Vergangenheit vorgebrachten Argumente konnten uns nie überzeugen. Eine aus unserer Sicht nicht ideale aber ebenfalls verfassungskonforme Alternative ist die unbürokratische und von der Beantragung einer Wahlkarte gänzlich unabhängige Ausübung des persönlichen Wahlrechts vor der lokalen Wahlkommission für die Wahl der Studienvertretung. In der aktuell gültigen Fassung des HSG 2014 wurde dies auch so verwirklicht.

Mit der nun geplanten Änderung würde allerdings die bloße Ausübung der Briefwahl zu einem Verwirken des aktiven Wahlrechts für die Studienvertretung führen. Aus diesem Grund ist die derzeit angedachte Bestimmung aus unserer Sicht mit dem fundamentalen verfassungsrechtlichen Grundsatz des gleichen und allgemeinen Wahlrechts kaum vereinbar.

Als Rechtfertigung für diese Einschränkung könnte die weiter bestehende Möglichkeit zur Wahl der Studienvertretung unter der Bedingung der Abgabe der Wahlkarte vor der lokalen Wahlkommission ins Treffen geführt werden. Doch auch diese Auffangbestimmung kann die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht im Ansatz zerstreuen. Denn die nach Beantragung einer Wahlkarte einzig verbleibende Möglichkeit zur Stimmabgabe für die Wahl der Studienvertretungen bietet eine in der Praxis kaum wahrnehmbare Lösung des dargestellten Problems des Wahlrechtsverlusts. In § 45 Abs. 2 HSG wird festgehalten, dass Wahlkarten ausschließlich dann berücksichtigt werden, wenn sie „spätestens am zweiten Wahltag um 18:00 Uhr“ bei der Wahlkommission der ÖH eingelangt sind. Um sichergehen zu können, dass die eigene Wahlkarte rechtzeitig einlangt, muss folglich die Wahlkarte spätestens am Montag und somit bereits vor dem ersten regulären Wahltag abgeschickt werden. Es ist den Studierenden daher nicht möglich, auch nur den ersten Wahltag abzuwarten, ob sie nicht doch ortsanwesend sein werden. Folglich würde mit



der vorliegenden Änderung Studierenden, welche eine Wahlkarte beantragen, de facto die Wahl zur Studienvertretung verwehrt werden.

Im Vorblatt zu dieser HSG-Novelle, wie auch im Vorblatt zur derzeitigen HSWO-Novelle, wird die Vereinfachung des Briefwahlprozesses als Ziel genannt. Es ist allerdings in der neuen HSWO vorgesehen, dass Lehramtsstudierende beispielsweise im Verbund Mitte in Zukunft zehn verschiedene Stimmzettel zugeschickt bekommen und nur drei davon (zwei Stimmzettel für Hochschulvertretungen freier Wahl und einen Stimmzettel für die Bundesvertretung) zurückschicken dürfen, sieben Stimmzettel müssen vom Wähler weggeworfen werden und dürfen nicht leer zurückgeschickt werden. Die Stimmzettel müssen in das jeweils richtige Kuvert gesteckt und dieses neuerdings gem. §§ 56f HSWO NEU auch noch durch den Wähler selbst mit der jeweiligen Bezeichnung der Bildungseinrichtung beschriftet werden. Lediglich aufgrund dieser Regelung, die definitiv nicht das Prädikat „Vereinfachung“ verdient, wird nun angedacht das Wahlrecht von sämtlichen Studierenden Österreichs einzuschränken.

Die Studienvertretungen dürfen nämlich von Studierenden eines an mehreren Bildungseinrichtungen gemeinsam eingerichteten Studiums nur an jenen beiden Bildungseinrichtungen gewählt werden, an denen ebenfalls das Wahlrecht zur Hochschulvertretung ausgeübt wurde. Da die lokalen Wahlkommissionen aufgrund der geplanten Bestimmung des § 57 Abs. 1 HSWO NEU nicht wissen können, ob ihre Bildungseinrichtung eine der beiden gewählten ist, für die das Wahlrecht zur Hochschulvertretung in Anspruch genommen wurde, darf der Wählerin oder dem Wähler kein Stimmzettel für die Wahl zur Studienvertretung ausgehändigt werden.

Dieses Problem lässt sich gleich auf verschiedene Arten unkompliziert lösen:

- Bei Beantragung der Wahlkarte gibt die oder der Studierende eines an mehreren Bildungseinrichtungen gemeinsam eingerichteten Studiums bekannt, für welche zwei Hochschulvertretungen das aktive Wahlrecht ausgeübt wird. Die getroffene Wahl wird sodann im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis vermerkt. Der oder dem Studierenden werden anschließend lediglich die Stimmzettel für die Wahl zur Bundesvertretung und zu den zwei ausgewählten Hochschulvertretungen zugesandt. Vor der lokalen Wahlkommission könnte dadurch – wie gehabt – die Wahl der Studienvertretung durchgeführt werden. An den nicht gewählten Bildungseinrichtungen wäre eine Wahl der Studienvertretung aufgrund des Sperrvermerks im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis – wie er auch bei einer gänzlich persönlich ausgeübten Wahl durchgeführt werden muss – nicht möglich.

oder

- Die Regelung des neuen § 47 Abs. 2a HSG, wonach Studierenden das aktive Wahlrecht nur „für zwei Hochschulvertretungen und die dazugehörigen Studienvertretungen“ zukommt, könnte wie folgt geändert werden:

*(2a) Studierende eines an mehreren Bildungseinrichtungen gemeinsam eingerichteten Studiums sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 und 2 für die jeweilige Wahl, abweichend von Abs. 1 und 2 für zwei Hochschulvertretungen nach Wahl und die dazugehörigen Studienvertretungen an zwei Bildungseinrichtungen nach Wahl der oder des Studierenden aktiv wahlberechtigt und für die Hochschulvertretungen und die Studienvertretungen an allen am gemeinsam eingerichteten Studium beteiligten Bildungseinrichtungen passiv wahlberechtigt.*

Dadurch könnte das aktive Wahlrecht zur Studienvertretung an zwei anderen Bildungseinrichtungen ausgeübt werden, als das aktive Wahlrecht zur Wahl der beiden ausgewählten Hochschulvertretungen. Die lokalen Wahlkommissionen wären somit nicht vom Wissen über die beiden im Rahmen der Briefwahl ausgewählten Stimmzettel abhängig und könnten ihrerseits Stimmzettel für die Wahl zur Studienvertretung aushändigen. Der Normzweck, nämlich gezielte Aktionen zu einer starken Beeinflussung von Wahlergebnissen an kleinen Bildungseinrichtungen zu unterbinden, würde ebenfalls gewahrt bleiben. Sobald die Stimmabgabe bei Wahlen zu Studienvertretungen an zwei Bildungseinrichtungen erfolgte, wird ein Sperrvermerk in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen.

oder

- Statt einer Anpassung der bestehenden gesetzlichen Regelungen an die PädagogInnenbildung NEU könnten besondere Bestimmungen für Studierende eines an mehreren Bildungseinrichtungen gemeinsam eingerichteten Studiums getroffen werden. Diese Ungleichbehandlung zwischen Lehramtsstudierenden und allen übrigen wäre vermutlich aufgrund der Besonderheiten beim Wahlvorgang, die sich durch die Zusammenarbeit mehrerer Bildungseinrichtungen ergeben, sachlich gerechtfertigt. Diese Einschränkung des Wahlrechts der Briefwählerinnen und Briefwähler von an mehreren Bildungseinrichtungen gemeinsam eingerichteter Studien stellt einen weniger starken Eingriff in das Wahlrecht dar, als die derzeit vorgeschlagene Einschränkung. Im Gegensatz zur geplanten Regelung wäre diese Regelung verfassungsrechtlich daher weniger bedenklich, da sie lediglich jene Wählergruppe einschränkt, auf welche die bisherigen Bestimmungen nicht mehr angewendet werden können.

Für jede der drei vorgeschlagenen Lösungen ist zusätzlich folgende Änderung des § 45 Abs. 1 erforderlich:

*§ 45. (1) Wurde eine Wahlkarte ausgestellt, so ist eine persönliche Stimmabgabe für die Wahl der Bundesvertretung und der jeweiligen Hochschulvertretung ~~und der Studienvertretungen~~ vor der zuständigen Wahlkommission *oder Unterwahlkommission oder Unterkommission* nur unter Abgabe dieser Wahlkarte zulässig. *Nach erfolgter Abgabe der Wahlkarte ist eine persönliche Stimmabgabe vor allen übrigen Wahlkommissionen oder Unterwahlkommissionen oder Unterkommissionen, bei denen ein weiteres Wahlrecht besteht, zulässig.**

Würde die vorliegende Fassung der §§ 45 Abs. 1, 47 Abs. 2a HSG und der §§ 51-52 und §§ 56-58 HSWO in Kraft treten, würde die Wahl enorm verkompliziert. Aufgrund der Vorgabe, nur einen Teil der zugesandten Stimmzettel zu verwenden und diese in ein korrekt selbst zu beschriftendes Kuvert zu stecken, wird die Anzahl ungültiger Stimmen enorm ansteigen. Wir befürchten, dass zahlreiche Wahlberechtigte alle ihnen übermittelten Stimmzettel ausfüllen und zurückschicken werden, wie dies bei allen anderen Wahlen Usus ist. Gleichzeitig macht erst diese komplizierte Regelung in der HSWO die nunmehr angedachte Einschränkung des Wahlrechts zur Studienvertretung in § 45 HSG notwendig. Bloß weil aufgrund der durch die PädagogInnenbildung NEU entstandenen Problematiken und der derzeit angedachten Umsetzung bis zur Auszählung der Wahlkarten bei Lehramtsstudierenden nicht feststeht, an welchen Hochschulen sie auf ihr aktives Wahlrecht verzichtet haben, wäre die Möglichkeit zur Wahl der Studienvertretung für sämtliche Studierende in Österreich eingeschränkt. Die Studienvertretung Rechtswissenschaften missbilligt diesen unverhältnismäßig starken Eingriff in das Wahlrecht.

Sollte der vorliegende Entwurf in diesen zentralen Punkten unverändert umgesetzt werden, werden vermutlich sämtliche Studienvertretungen ihre Studierenden umfangreich über die nunmehrigen Nachteile der Briefwahl informieren und von ihrer Nutzung abbringen.

Aus all den genannten Gründen bitten wir eindringlich um eine Adaptierung der vorgesehenen Regelung und weisen auf unsere drei Lösungsvorschläge hin. Eine Abschaffung des persönlichen Wahlrechts der Briefwähler für die Wahl zu unserer Studienvertretung lehnen wir entschieden ab.

### **Zu Z 43 und 44 (§§ 47 Abs. 1 und 2a):**

Wir haben keine Einwände gegen die vorgesehene Regelung, dass Studierende eines an mehreren Bildungseinrichtungen gemeinsam eingerichteten Studiums ihr aktives Wahlrecht in Zukunft nur mehr an zwei Bildungseinrichtungen ihrer Wahl ausüben dürfen. Zur Lösung des zu Z 41 (§ 45 Abs. 1) geschilderten Problems könnte allerdings folgende Neuformulierung des § 47 Abs. 2a notwendig werden:

*(2a) Studierende eines an mehreren Bildungseinrichtungen gemeinsam eingerichteten Studiums sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 und 2 für die jeweilige Wahl, abweichend von Abs. 1 und 2 für zwei Hochschulvertretungen nach Wahl und ~~die dazugehörigen~~ Studienvertretungen an zwei Bildungseinrichtungen nach Wahl der oder des Studierenden aktiv wahlberechtigt und für die Hochschulvertretungen und die Studienvertretungen an allen am gemeinsam eingerichteten Studium beteiligten Bildungseinrichtungen passiv wahlberechtigt.*

### Zu Z 45 (§ 47 Abs. 5):

Wir begrüßen ausdrücklich, dass nunmehr das aktive Wahlrecht die Vollendung des 14. Lebensjahres und das passive Wahlrecht die Volljährigkeit voraussetzt. Es ist jedoch für uns unschlüssig, warum als Stichtag für die Altersgrenze der Stichtag des § 14 HSG herangezogen wird und nicht, wie in der Nationalratswahlordnung und dem Bundespräsidentenwahlgesetz, der Tag der Wahl.

### Zu Z 51 (§ 55 Abs. 4):

Wir begrüßen die Intention dieser Regelung, schlagen allerdings folgende Optimierungen vor:

- Die Bestimmung sollte unterschiedslos auch für Mandate für die Bundesvertretung und Organe gemäß § 15 Abs. 2 gelten.
- Für diese Bestimmung sollte ein eigener Abs. 5 geschaffen werden. Es besteht kein Zusammenhang mit einem freiwilligen befristeten Verzicht auf ein zugewiesenes Mandat. Bei Anwendung der systematischen Interpretation könnte es zum Missverständnis kommen, dass befristet für die Dauer der Studienunterbrechung das Mandat ruht. Aus den Erläuterungen ergibt sich allerdings klar, dass genau dies nicht im Sinne des Gesetzgebers ist.
- Im Vorschlag ist von einem konsekutiven Masterstudium oder von einem Doktoratsstudium die Rede, es stellt sich für uns die Frage, warum dieses Privileg nicht auch auf Bachelor- und Diplomstudien Anwendung finden soll. Auch wenn dies nicht auf uns zutrifft so gibt es doch zahlreiche Studienvertretungen die für mehr als ein Studium zuständig sind. Wenn eine Studienvertreterin oder ein Studienvertreter nach Abschluss des einen Bachelorstudiums sich statt zu einem Masterstudium zu einem zweiten zu dieser Studienvertretung gehörenden Bachelorstudium inskribiert, so sollte dies nicht schlechter gestellt sein.

Daher schlagen wir folgende Formulierung vor:

(4) Ein befristeter Verzicht auf ein zugewiesenes Mandat ist zulässig.

(5) *Mandate für die Bundesvertretung, Hochschulvertretungen, Organe gem. § 15 Abs. 2 und Studienvertretungen erlöschen nach Abschluss eines Studiums erst dann, wenn die ehestmögliche Zulassung zu einem ~~konsekutiven Masterstudium oder einem Doktoratsstudium~~ verwandten Studium an der jeweiligen Bildungseinrichtung nicht erfolgt ist.*

Die Studienvertretung des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften an der Universität Wien dankt für die Kenntnisnahme und ersucht höflich um Überarbeitung des Entwurfs unter Berücksichtigung der vorgebrachten Vorschläge. Für allfällige inhaltliche Rückfragen stehe ich Ihnen unter [clemens.kraemmer@fvjus.at](mailto:clemens.kraemmer@fvjus.at) zur Verfügung.

  
Clemens Kraemmer  
Vorsitzender der Studienvertretung Rechtswissenschaften